

**Hochlastzeitfenster für das Jahr 2019
nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV
Referenzzeitraum: 09/2017 bis 08/2018**



Auf Basis des Referenzzeitraums ergeben sich folgende Hochlastzeitfenster:

	Frühling Mrz. – Mai	Sommer Jun. – Aug.	Herbst Sep. – Nov.	Winter Dez. – Feb.
Netzebene der Entnahmestelle	Uhrzeit von - bis	Uhrzeit von - bis	Uhrzeit von - bis	Uhrzeit von - bis
MSP	08:45-13:15 18:30-19:30		10:30-12:30 16:45-18:00	09:00-09:15 09:30-13:30 16:15-19:30
MSP/NSP	11:30-11:45 18:30-19:00			17:15-18:15 18:30-19:15
NSP	11:15-11:45 18:30-19:15			10:45-11:00 17:15-18:15 18:30-19:15

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weitere Voraussetzungen erfüllt sein. Diese orientieren sich ebenfalls am Leitfaden der Bundesnetzagentur.

Weitere Voraussetzungen		
Netzebene	Erheblichkeitsschwelle	Bagatellgrenze
MSP	20%	500,00 €
MSP/NSP	30%	500,00 €
NSP	30%	500,00 €

Hinweis zur Erheblichkeitsschwelle

gemäß Leitfaden der BNetzA: "Um sicherzustellen, dass der Höchstlastbeitrag des Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der prognostizierten zeitgleichen Jahreshöchstlast der übrigen Entnahmen des Netzes abweichen wird, ist ein individuelles Entgelt nur dann anzubieten, wenn die voraussichtliche Höchstlast des betroffenen Letztverbrauchers innerhalb der Hochlastzeitfenster einen ausreichenden Abstand zur voraussichtlichen Jahreshöchstlast außerhalb der Hochlastzeitfenster aufweisen wird. Insoweit sind für die betreffenden Netzebenen prozentuale Mindestabstände (Erheblichkeitsschwellen) einzuhalten. Die jeweilige Erheblichkeitsschwelle ist prozentual anhand der Lastreduzierung zu bestimmen. Hierbei wird die Jahreshöchstlast des Netznutzers ins Verhältnis gesetzt zur höchsten Last im Hochlastzeitfenster des Netznutzers."

Hinweis zur Bagatellgrenze

gemäß Leitfaden der BNetzA: "Um zu verhindern, dass die mit der Bearbeitung des Antrags verbundenen Transaktionskosten der beteiligten Unternehmen die im Falle einer Genehmigung zu erzielenden Kostenreduktion übersteigen, ist ein Antrag auf Genehmigung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV nur dann genehmigungsfähig, wenn die anhand der Prognose zu erwartenden Entgeltreduzierung mind. 500,00 € beträgt."